

**Vom Fachbereichsrat am 18.01.2005 verabschiedete, redaktionell überarbeitete  
Beschlussvorlage der Kommission für Struktur und Entwicklung (SuE)  
und des Dekanats, geändert durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 18.12.2012**

## **1. Vorbemerkung**

Ausweislich des Haushaltsplanes 2004/2005 des Landes NRW sind der Medizinischen Fakultät der WWU Münster im Jahre 2004 64 C4-Planstellen und 71 C3-Planstellen zugewiesen. Zum Vergleich weisen Aachen 39 C3- und 45 C4-Stellen, Bochum 12 C3- und 17 C4-Stellen, Bonn 62 C3 und 47 C4-Stellen, Düsseldorf 68 C3- und 56 C4-Stellen, Essen 26 C3- und 51 C4-Stellen sowie Köln 54 C3- und 44 C4-Stellen aus. Die Medizinische Fakultät der WWU Münster verfügt demnach über die meisten C3- und C4-Stellen im Landesvergleich.

## **2. Strukturvorschlag**

### **2.1 Grundsätzliche Aspekte**

Zum weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Fakultät ist die Einrichtung von Professuren erwünscht, die nicht aus Mitteln des Landes NRW bezahlt werden.

Die Medizinische Fakultät der WWU Münster unterscheidet zukünftig zwischen

1. Universitätsprofessuren (C4- und C3- bzw. W3- und W2-Planstellen)
2. Stiftungsprofessuren
3. apl.-Professuren

Alle Mittel für eine Stiftungsprofessur werden grundsätzlich vom Sponsor zur Verfügung gestellt; eine Beteiligung der Fakultät ist nicht vorgesehen. Extern finanzierte Professuren werden primär mit dem Ziel einer Stärkung von Forschung und Lehre eingerichtet. Sollen im Rahmen der klinischen Forschung auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung erbracht werden, so müssen die Aufgaben der Professur zu den Kernleistungen des Fachgebietes gehören, das die aufnehmende Institution vertritt. Bei Tätigkeiten in der Krankenversorgung ist das vorherige Einverständnis des Klinikumsvorstandes einzuholen. Der Antrag auf Einrichtung einer Stiftungsprofessur ist von der zuständigen Fachvertretung bzw. der Instituts-/Klinikleitung an das Dekanat zu richten. Die formalen Voraussetzungen werden (derzeit) vom FWN-Ausschuss geprüft. Die Einrichtung einer Stiftungsprofessur muss vom Fachbereichsrat abgestimmt werden, da es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

### **2.2. Stiftungsprofessuren**

**Stiftungsprofessuren** sollen die außerplanmäßige Berufung hervorragender Forscher/innen an die Medizinische Fakultät ermöglichen, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Einbettung in ein vorhandenes exzellentes Arbeitsfeld,
- b) Ausstattung mit einer eigenen Arbeitsgruppe,
- c) Entwicklung von Wachstumsperspektiven im Zuge ihrer Tätigkeit und
- d) Option der Umwandlung in eine entfristete Professur.

Korporationsrechtlich gehören Stiftungsprofessoren zur Gruppe der Universitätsprofessoren. Deshalb werden sie in einem analogen Struktur- und Berufungsverfahren besetzt. Grundsätzlich können Stiftungsprofessuren eine W3-Professur oder eine Juniorprofessur zum Gegenstand haben.

Stiftungsprofessuren einschließlich der zugehörigen Arbeitsgruppe sollten für einen Zeitraum von 10 Jahren eingerichtet werden. Der Stifter hat der Universität einen detaillierten Finanzplan als Vollkostenrechnung einschließlich Programmpauschale vorzulegen, aus dem sich die Ausfinanzierung der Professur einschließlich personeller und sachlicher Ausstattung eindeutig ergibt.

### **2.3. Sonstige externe Forschungsförderung**

Die Medizinische Fakultät ist an externen Forschungsförderungen jeder Art grundsätzlich sehr interessiert. Die Einholung externer Forschungsförderungen und externe Angebote an die Fakultät zur Forschungsförderung sind gewünscht und werden nachdrücklich begrüßt. Die jeweiligen Formen sind mit dem Dekanat und dem Fachbereichsrat abzustimmen.

Unabhängig vom Fördervolumen, von Habilitation und *venia legendi* können Stifter nach Anmeldung beim Dekanat und Genehmigung durch den Fachbereichsrat Institutionen Mittel zur Forschungsförderung zur Verfügung stellen, um ohne Wartefrist nicht-wissenschaftliches und wissenschaftliches Personal ohne Verzögerung einstellen zu können.